

51Z - WIEDERAUFNAHME DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES, AUFNAHME EINES GEWERBLICHEN BETRIEBES

Da der Prämienberechnung die Betriebsstillegung zugrunde liegt,

- stellt jede Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Aufnahme eines gewerblichen Betriebes, weiters
 - die Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie
 - die Einlagerung von Vorräten und Materialien, gleichgültig welcher Art,
- eine Gefahrerhöhung dar, die nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist. Der Versicherungsnehmer hat ab diesem Zeitpunkt die erhöhte Prämie zu entrichten.